

**Vorgang der Behörden**  
**Dr. György Ákoshegyi**  
**Generalsekretär der Ungarische Bäderverband**

Ich möchte hier über die Amtswege in Zusammenhang mit Balneologie eine sehr kurze Beschreibung abgeben. Ich erläutere die Problematik der Mineralwässer und Heilbehandlungen, nur diese zwei wichtige Themenbereiche.

Nutzungs- und zielorientierte Förderung der Mineralwässer - auch den Umweltvorschriften entsprechend- sind durch die Behörden und Gesetze geregelt. In Folgenden möchte ich die Zusammenhänge zwischen den ungarischen Regelungen und der die EU-Vorschriften erläutern.

Amtswege

landesweite und europaweite Definition und Kontrolle der Produktqualität, Bestimmung der Förderungskapazitäten, Schutz des Mineralwassers als nationaler Schatz, Aufteilung der ausgehobenen Mengen unter den Verbrauchern unter Einhaltung der gesundheitlichen Vorschriften.

Die Gesetze regeln die Grundsätze der Wasserwirtschaft so wie die Reihung der Nutzung.

Die Regierungsverordnungen beinhalten zusammenfassende, landesweit geltende Regelungen und geben den Fachministern Anweisungen über die Ausarbeitung für fachspezifische Regelungen.

Die Minister erlassen detaillierte Regelungen des Fachbereiches, die deren überstehenden Verordnungen erlauben.

Die landesweiten und die örtlichen Behörden gehen den aufgezählten Regelungen entsprechend vor.

In Folgenden wird der Weg des Mineralwassers von der Förderung bis zum Verbrauch präsentiert.

Die Wasserwirtschaft wird von Gesetzen geregelt. In Ungarn wurde bereits vor 200 Jahren die Nutzung des Wassers mit königlichem Erlass geregelt.

Heute wird das Bedürfnis nach sauberem und gesundem Wasser immer größer, vor allem wurde das Mineralwasser aufgewertet, deswegen muss die Nutzung immer genauer per Gesetz geregelt werden.

Um das Mineralwasser fördern zu können muss ein Brunnen gebohrt werden, diese Bohrung bedarf der Erlaubnis der Behörde für die Wasserwirtschaft.

Diese Erlaubnis kann nur aufgrund genauester Informationen über Bodenbeschaffenheit und Kenntnisse der Wasserproduktion gegeben werden.

Wenn der Behörde keine ausreichende Informationen über dieses Gebiet zur Verfügung stehen, dann wird vor der Vergabe der Erlaubnis eine Erforschung des Gebietes auf Kosten des Antragstellers veranlasst.

Nachdem der Brunnen fertig ist, findet eine Übergabe-Übernahme unter Aufsicht der zuständigen Behörde statt. Nach erfolgreicher Übergabe des Brunnens erteilt die Wasserbehörde die Genehmigung für die Inbetriebnahme, in der auch die Menge des auszuhebendes Wassers klar definiert ist. Die förderbare Wassermenge wird von der Wasserbehörde festgelegt. Dabei muss die Versorgung ohne Beeinträchtigung der Qualität langfristig gewährleistet sein. Gleichzeitig müssen die Interessen anderer Wasserbenützer bewahrt werden.

Das Gesetz schreibt vor: sofern der Betrieb eines Brunnens die vorschriftsmässige Nutzung anderer Brunnen in der Umgebung nachteilig beeinflusst, muss die Wasserbehörde erste Instanz die Menge des förderbaren Wassers neu feststellen und die Genehmigung entsprechend abändern.”

In den Genehmigungsverfahren kontrolliert die Gesundheitsbehörde, dass das Produkt für die menschliche Gesundheit keine nachteilige Auswirkung hat. Das Brunnenwasser wird in Fachlabor untersucht und festgestellt ob es in seinem Verwendungszweck den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Untersuchungsergebnisse werden von der Gesundheitsbehörde erste Instanz kontrolliert und bestätigt. Bei Freigabe wird eine Genehmigung zum Verbrauch erteilt.

In Abhängigkeit von der Zusammensetzung und Temperatur wird das Mineralwasser zum verzehr, für Bade-, landwirtschaftliche oder energetische Zwecke verwendet.

Der Zweck der Verwendung beeinflusst die weiteren behördlichen Verfahren. Die Qualifizierung des für Baden und Trinken vorgesehenen Wasser muss bei der Genehmigungsbehörde -in Ungarn Országos Gyógyhelyi és

Gyógyfürdőügyi Főigazgatóság das heist Ländliche Kurort und Kurbäder Hauptdirektion - beantragt werden. Nach der Anerkennung darf die Benennung des jeweiligen Mineralwassers erfolgen. Die Zulassung beinhaltet immer den Verwendungszweck (z.B. Verzehr, Bad, usw.) und gilt immer nur für diesen. So z.B. nur für Baden zugelassenes Wasser darf nicht als Mineralwasser abgefüllt werden – das würde ein Verfahren nach sich ziehen! Die Abfüllung bedarf keiner weiteren Genehmigung, allerdings wird der Betrieb von der Gesundheits- und Arbeitsbehörde auf die Einhaltung der Produktionsbedingungen überprüft.

Für die Qualität des verkauften Produktes haftet in jeder Hinsicht der Hersteller. Die Gesundheits- und Konsumentenschutzbehörden schalten sich nur dann ein, wenn es Beschwerden gegen das Produkt gibt. Stichprobenweise werden Kontrollen durchgeführt wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist, oder falls die Behörde über mangelhafte, den Genehmigungen nicht entsprechende Produkte in Kenntnis gesetzt wird.

Für die Qualifizierung des Mineralwassers muss außer den in den Gesetzen vorgeschriebenen Dokumenten auch eine detaillierte Wasseranalyse erstellt und zugefügt werden. Das Ergebnis der Untersuchung kann nur dann akzeptiert werden, falls dieses für die Mineralwassern bestimmtes Laboratorium erstellt wurde und die Meinung eines Sachverständigers oder Fachinstitutes bestätigt hatte, dass dieses Wasser zum Zweck menschlicher Verzehr, zum Bad oder zur Inhalation geeignet ist.

Die Qualifizierung der Heilwasser unterscheidet sich von der des Mineralwassers insofern, als außer den Laboruntersuchungen auch die heilende Wirkung des Wassers mit ärztlichen Versuchen bestätigt werden muss.

Wichtige Bemerkung: in der EU gibt es keine einheitliche Regelung für die Qualifizierung von Heil- und Mineralwasser. Ein interessanter Widerspruch ist, dass es eine einheitliche Aufzeichnung über die Mineralwassern gibt, und dass eine „EN“ Norm die Grenzen des Mineralgehaltes vorschreibt jedoch keine Vorschriften für die Genehmigung oder jegliche Verwendung mit Ausnahme der Abfüllung gibt.

Manche Mitgliedstaaten der EU erkennen die heilende Wirkung der Heilwasser offiziell nicht an, obwohl ihre eigene Bürger – durch Finanzierung der Krankenkassen – sich in den Heilbädern behandeln lassen. Es gibt Mitgliedstaaten welche – anders als in Ungarn – das Heilwasser als

Medikament betrachten, und dessen Vertrieb ein Genehmigungsprozedere verlangt wie die von den Medikamenten.

Das weicht in Wesentlichen von der Praxis der mittel-europäischer Staaten ab. Gleichzeitig gibt es nichteinmal einen einheitlichen Begriff für das Heil- und Mineralwasser in der EU. Die Behörden eine genaue Aufzeichnung über die Genehmigungen und über die von ihnen beaufsichtigtes Gebiet führen, bzw. darüber bestens informiert sind.

Änderungen bei abgefülltes Mineralwasser muss innerhalb einer Frist gemeldet werden, und die Benennung der Produkte muss beobachtet werden, um die Täuschung der Endverbrauchern zu vermeiden.

Diese Erwartung kann nicht in Erfüllung gehen wenn die Produzenten und Händler dieser Produkte die Änderungen nicht rechtzeitig melden.

Zu diesem Thema gehört auch der Name der Produkte. Falls eine Behörde eine Qualifizierung und Genehmigung für den Namen des Produktes erteilt, nennt sie den Namen des Wassers, des Brunnens – der Quelle – und stellt diese im Bescheid fest. Das Produkt darf nur unter diesen Namen vertrieben werden. Innerhalb der gesamten EU ist eine Namensgleichheit nicht zulässig. Die Handelsunternehmen eines neuen Produktes müssen die notwendigen Kontrollen durchführen. Die Liste aller Wässer in der EU ist öffentlich zugänglich und im Internet nachzulesen. Bemerkenswert ist jedoch, dass das Mineralwasser aus Drittländern diesem Namensgleichheits-Verbot nicht unterzogen ist.

Wir müssen die aus Mineralwasser hergestellte Extrakte gesondert erwähnen. Salze, Cremes und Essenzen werden zwecks Heilung, Wellness oder als Kosmetikprodukte hergestellt.

Deren Genehmigungen für den Verkauf können je nach Verwendungszweck sehr unterschiedlich ausfallen. Z.B. eine feuchtigkeitsspendende Gesichtsscreme mit Auszug aus einem Mineralwasser darf nur nach strengstem dermatologischen Kontrollen verkauft werden. Solche Untersuchungen der zuständigen Behörden können mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Behörden, die die Untersuchungen vornehmen oder Genehmigungen vergeben sind von Land zu Land unterschiedlich z.B. in Ungarn ist das OÈTI.

In Ungarn gibt es 47 Heilbäder, Heilbehandlungen gibt es jedoch in 160 Bädern. Jedes bedeutendes Bad ist Mitglied des Ungarischen Bäderverbandes. Die Behandlungen werden von den Krankenkassen entgolten, aber nicht der voller Wert, sondern 85% des staatlich bestimmten Preises.

Den Rest zahlt der Patient für das Bad. Laut Gesetz werden die Preise jährlich neu verhandelt. Wenn das Budget des Gesundheitsressources nicht im Gleichgewicht ist, finden die Verhandlungen nicht statt.

Die Krankenkassen zahlen die Behandlungen nur für Personen, die ihren Einkommen entsprechend die Beiträge zahlen. In begründeten Fällen zahlt die Krankenkassa die Unterkunft und die Anreisekosten.

Neben der staatliche Krankenkasse versichern auch die Privatversicherungen bzw. manche Grossfirmen haben eigene Betriebskrankenkassen wie z.B. die Bahn.

Die Abrechnung mit den Krankenkassen nehmen die Bäder wie folgt, vor:

- das Bad empfängt die Patienten die eine Ärztliche Überweisung haben, die Ärzte, Ambulatorien und Krankenhäusern haben mit den Versicherern einen Vertrag.
- der Arzt gibt dem Patienten eine Behandlungskarte mit, mit der der Patient nach Beendigung der Kur jede Behandlung nachweisen kann und diese Karte im Bad abgibt
- das Bad fasst monatlich den Inhalt der Behandlungskarten und die eigene Aufzeichnungen zusammen, und schickt diesen der Krankenkassen
- die Versicherer zahlt nach 10 Tagen, nachdem eine Kontrolle durchgeführt wurde
- die Versicherer haben das Recht das Bad, die Behandlungen oder den Patienten zu kontrollieren

Es ist schwer das System der ungarischen Krankenkassen und Versicherungen mit den von anderen Ländern zu vergleichen, denn es gibt in Europa keine einheitliche Praxis. Das trifft ganz besonders auf die Heilbäder zu. In Ungarn finanzieren die Versicherer 12 verschiedene balneologische Behandlungsmethoden. Die Krankenkassen der EU zahlen üblicherweise die Behandlungen die in Ungarn durchgeführt wurden, nicht, außer manche Privatversicherungen, wie z.B. eine Holländische, die gerne ihre Versicherte zu uns schickt und die Behandlungen in vollen Preis zahlt.

Es kann das Niveau der Behandlungen und ärztliche Dienstleistungen in Ungarn mit dem von den einzelnen EU Mitgliedstaaten verglichen werden, es sind gleichwertig oder auf höherem Niveau.

Die Richtigkeit der Behandlungen werden von den Chefärzten und Aufsichtsbehörden regelmäßig kontrolliert